

**Gesendet:** Mittwoch, 14. Oktober 2009 17:05

**An:** Weiser

**Betreff:** IDW ERS HFA 36, Tz. 18

Sehr geehrter Herr Weiser,

vielen Dank nochmals für das sehr freundliche und instruktive Telefonat gestern zur o.g. Sache. Hier die erbetene Kritik in Schriftform:

Die zitierte Textpassage des Standard-Entwurfs verlangt auch die Angabe des Gesamt-Honorars des Konzernabschlussprüfers für Leistungen der Kategorien a) bis d), die er gegenüber vollkonsolidierten Tochtergesellschaften erbracht hat. Diese Forderung ist weder durch das Gesetz (HGB nach BilMoG) noch die zugrundeliegenden Materialien (8. EG-Richtlinie bzw. Gesetzesbegründung) gedeckt und geht daher zu weit. Gegenüber der bisherigen vergleichbaren Vorschrift des § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB (alt), die nur für kapitalmarktorientierte Muttergesellschaften galt, ist der letzte Halbsatz "... die für das Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen erbracht worden sind;" weggefallen, so dass die Erläuterungen in IDW RH HFA 1.006 Tz 12 ff entsprechend anzupassen sind. Es kann nicht sein, dass die Anordnungen des IDW über das Gesetz hinausgehen. Auch die Regierungsbegründung zu § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB-BilMoG geht auf die Einbeziehung der Honorare von verbundenen Unternehmen der Konzern-Muttergesellschaft nicht ein, im Gegenteil wird darauf verwiesen, dass derartige Honorare mit befreiender Wirkung für den Anhang des Jahresabschlusses in den Konzernanhang aufgenommen werden "können", es also keine Verpflichtung dazu gibt. Dies unterstreicht die Erfassung im Konzernanhang nur derjenigen Honorare des Konzernprüfers, die er von der Konzern-Muttergesellschaft erhalten hat. Ich rege daher an, Tz 18 des zitierten Entwurfes entsprechend zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Herder

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Klaus Herder**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
Mitglied des Vorstandes  
RöfIs WP Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Brandstwierte 4  
D-20457 Hamburg